



Budo und Vereinsrecht – Eine sinnvolle und schlüssige Verbindung?

Ausarbeitung von Lukas Schaller
zur 3. DAN Prüfung Jiu-Jitsu

Januar 2022

Budo und Vereinsrecht – Eine sinnvolle und schlüssige Verbindung?

I. Situation der Vereine in Deutschland und deren internationale Einflüsse

Nicht umsonst werden die Deutschen von ihren Nachbarstaaten belächelt. Gerne wird gewitzelt: „Treffen sich drei Deutsche, gründen sie einen Verein.“ Allerdings wird dies der Situation in Europa nicht ganz gerecht. Denn die Vereinsdichte in Deutschland ist nicht höher als die anderer EU-Staaten. Spitzenreiter sind hier die skandinavischen Staaten und die Niederlande. Trotzdem können in Deutschland neben sehr skurrilen Vereinen wie dem Bobby-Car-Sport-Verband e.V auch traditionelle Vereine wie Schützenvereine, die mindestens in das 12. Jahrhundert zurückgehen, gefunden werden. Natürlich haben auch internationale Einflüsse Auswirkungen auf die deutschen Vereinigungen. So wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum Beispiel die erste Jiu-Jitsu-Schule in Berlin gegründet. Auch andere Budokünste fanden ihren Weg nach Deutschland. Wie diese traditionellen Kampfkünste und das ihnen zugrundeliegende Budo mit dem bereits bestehenden Vereinsrecht in Deutschland vereinbar sind, soll Gegenstand dieser Ausarbeitung sein.

II. Definition Verein

Zunächst ist zu definieren, was ein Verein ist und welche Voraussetzungen er hat. Es ist zwischen den verschiedenen Vereinsbegriffen zu unterscheiden. So kann der Vereinsbegriff in § 2 I VereinsG nicht den Begriff des Vereinsrechts alleine bestimmen. Zusätzlich sind der Vereinsbegriff gem. Art. 9 I GG und die Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB heranzuziehen. Demzufolge ist ein Verein iSd. §§ 21 ff. BGB ein auf Dauer angelegter freiwilliger Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung, der einen Gesamtnamen führt, nach außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist.

- a) Unter den Begriff Personen fallen sowohl natürliche als auch juristische Personen. Eine natürliche Person meint den Menschen als Rechtssubjekt, das heißt als Träger von Rechten und Pflichten. Im Gegensatz dazu sind juristische Personen Personenvereinigung oder Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit. Darunter fallen z.B. eine GmbH oder eine AG.
- b) Die körperschaftliche Verfassung besteht in der Gliederung des Vereins in die Mitgliederversammlung gem. § 32 I BGB und den Vorstand gem. § 26 I, II BGB.
- c) Ebenfalls ist für die Auslegung des Vereinsbegriffes wichtig, wie sich das Vereinsrecht gem. §§ 21 ff. BGB historisch entwickelt hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde 1896 beschlossen und ausgefertigt. Es trat am 1. Januar 1900 gemäß Art. 1 EGBGB in Kraft. Es war die erste privatrechtliche Kodifikation, die für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit besaß. In der Zeit davor richtete sich die Rechtsfähigkeit nach verschiedenen landesrechtlichen Bestimmungen. Häufig wurde sie landesherrlich verliehen. Das bedeutet, dass die Landesherren eines Territoriums in Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt die Rechtsfähigkeit von Vereinigungen feststellten.

III. Definition Budo

Nun ist der Begriff Budo zu beschreiben und einzugrenzen. Dafür ist die Übersetzung des japanischen Begriffs heranzuziehen. Budo wird mit Militärweg oder Kriegsweg übersetzt. Er bezeichnet im engeren Sinne einen Oberbegriff für die traditionellen japanischen Kampfkünste. Im weiteren Sinne stellt er eine Lebensweise dar. Der Begriff ist jedoch immer im Zusammenhang mit der jeweiligen Zeitepoche zu betrachten. Als die japanischen Kampfkünste nach Europa und insbesondere nach Deutschland kamen, war der Budo seiner Urform noch am nächsten. Deshalb soll hier gerade der Vergleich zwischen dem Budo in seiner Urform mit dem modernen deutschen Vereinsrecht stattfinden.

III. Unterschiede

1. Voraussetzungen des Beitritts zu einem bestehenden Verein

a) Es war ein Privileg sich als Schüler von Ō Sensei Ueshiba Morihei bezeichnen zu dürfen. Der Weg bis dorthin war nicht einfach. Es genügte nicht, einen einfachen Aufnahmeantrag zu stellen. Ueshiba suchte sich seine Schüler selbst aus. Viele genügten seinen Anforderungen nicht und wurden abgewiesen. Ist dies mit dem heutigen Recht vereinbar?

b) Aus der Definition des Vereins ergibt sich, dass der Zusammenschluss zu einem Verein grundsätzlich freiwillig sein muss. Es kann gem. Art. 9 I Grundgesetz jeder Deutscher bzw. jeder Europäer in Deutschland einen Verein bilden. Fraglich ist, ob auch jede Person einem bestehenden Verein beitreten darf. Dies kann in der Satzung geregelt werden und dort können bestimmte Mitgliedsvoraussetzungen, z. B. Beruf, Wohnsitz, Alter, Ausbildung, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit bestimmt werden. Diese Regelungen sind rechtlich aber nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt werden. Ist dies nicht der Fall, weil bestimmte Personengruppen diskriminiert werden, kann der Status der Gemeinnützigkeit eines Vereins im Steuerrecht entzogen werden. Dies urteilte der BFH am 2.8.2017, als eine Freimaurerloge steuerrechtlich als gemeinnütziger Verein angesehen werden wollte, jedoch den Zugang zum Verein Frauen verwehrte. Dies widerspricht der Voraussetzung des § 52 I Abgabenordnung, welche vorsieht, dass der Verein darauf gerichtet sein muss, die Allgemeinheit zu fördern. Im Ergebnis kann aber ohne eine entsprechende rechtlich zulässige Regelung in der Satzung keine Person, die einem Verein beitreten will, durch die Ablehnung des Vorstands abgewiesen werden.

2. Darstellung der hierarchischen Strukturen

a) Der wahrscheinlich größte Unterschied zwischen Budo und dem deutschen Vereinsrecht liegt in der hierarchischen Struktur, die sowohl im öffentlichen Leben, aber auch in den Kampfkunstschulen Japans vorherrschte. Es galt eine strenge Rangfolge in der Bevölkerung durch die vier verschiedenen Kasten. So waren die Händler am wenigsten angesehen, danach kamen an zweiter und dritter Stelle die Handwerker und Bauern. Die oberste Kaste, den Kriegsadel, stellten die Samurai dar. Sie bildeten die Elite des alten Japans. Aber auch die Kampfkunstschulen waren nach Rängen und Titeln organisiert. Über allen anderen an erster Stelle stand der Lehrer. Ihm ordneten sich die höheren Schüler, Senpai, und jüngeren Mitglieder der Schule unter. Es gibt keine Teilung der Gewalt unter verschiedenen Institutionen. Sie sind auf den Lehrer konzentriert.

b) Im Vereinsrecht werden Organe unterteilt, die besondere Rechte und Pflichten innehaben. Es gibt den Vorstand gem. § 26 BGB und die Mitgliederversammlung gem. § 32 I BGB. Durch Satzung können weitere Organe, wie z.B. ein Beirat, eingeführt werden.

aa) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dessen Vertretungsmacht kann durch Satzung gegenüber Dritten eingeschränkt werden. Das bedeutet, dass er nicht jegliche Geschäfte für den Verein abschließen kann. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt gem. § 27 I BGB und kann ihn auch abberufen.

bb) Die Mitgliederversammlung ist in § 32 BGB geregelt. Sie entscheidet mit relativer Mehrheit gem. § 32 I 3 BGB über Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind. 10 Prozent der Mitglieder des Vereins können den Vorstand zwingen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen gem. § 37 BGB. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 75 Prozent der Mitglieder nach § 33 I 1 BGB. Bei der Änderung des Vereinszwecks ist sogar erforderlich, dass alle Mitglieder dieser Änderung zustimmen, § 33 I 2 BGB. § 41 I BGB regelt, dass der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden kann.

c) Man sieht in der Gegenüberstellung gut den wesentlichen Unterschied zwischen der Organisation einer Kampfkunstschule, die durch den Budo geprägt ist, und einem deutschen Verein. Während der japanische Sensei die alleinige Entscheidungsgewalt innehat, ist es in einem hiesigen Verein weder der Fall, dass alle Gewalten auf eine Person konzentriert werden können, noch muss der Lehrer zwingend der Vorstand des Vereins sein. Zudem war es auch zumindest unüblich, wenn nicht sogar ausgeschlossen, dass es in einer Kampfkunstschule mehrere Lehrer gab, die zusammen die Schule leiteten und gemeinsam ihr Budo lehrten. In Deutschland wäre es durch eine dementsprechende Satzung kein Problem die Vertretung eines Vereins auf mehrere Personen zu verteilen. Damit würde der Vorstand aus mehreren vertretungsbefugten Personen bestehen.

3. Vergleich der Geschlechter

a) Als nächstes soll erörtert werden, welche Rolle das Geschlecht im Budo und im Vereinsrecht spielt. Das Bild der Frau entwickelte sich in der japanischen Geschichte von einer starken Position zu einer, die dem Ehemann in vielen Bereichen untergeben war. So waren Frauen bis ins 12. Jahrhundert erbberechtigt und konnten auch Haushaltsvorstand sein. Es war sogar häufig der Fall, dass junge Männer nach der Heirat in das Haus der Braut zogen. Erst mit dem Aufstieg der Samurai zum Kriegsadel im 12. Jahrhundert nahm die Stellung der Frau ab. Der Tiefpunkt wurde im frühen 17. Jahrhundert erreicht, als der Konfuzianismus als prägendes Gedankengut aus China in Japan Einzug hielt. Von der Frau wurde fast völlige Unterwürfigkeit verlangt. In der Erziehung zeigt sich die unterschiedliche Bedeutung des Geschlechts. So wurden die Jungen zuerst in einer Grundschule und später bis zum 18. Lebensjahr in einer Art Gymnasium in der jeweiligen Residenzstadt ihres Fürstentums unterrichtet. Mädchen wurden allerdings in der Regel nur zu Hause unterrichtet. Auch später im Erwachsenenalter wurde weiterhin zwischen den Geschlechtern unterschieden. So

Verband asiatischer Kampfkünste e.V.
Ausarbeitung von Lukas Schaller 3. DAN Jiu-Jitsu

gab es für Frauen andere Gürtelfarben als die der Männer. Auch war es für sie nicht so einfach, von einem Meister einer Kampfkunst akzeptiert und unterrichtet zu werden.

b) In heutiger Zeit ist dies unvorstellbar. Frauen scheinen vollständig emanzipiert und dem Mann gleichgestellt. Gemäß Art. 3 II 1 Grundgesetz sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Neben diesem Grundrecht gibt es allerdings auch Art. 9 III Grundgesetz. Daraus ergibt sich die Vereinsautonomie. Darunter versteht man das Recht zur Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung der Geschäfte der Vereinigung.

Welche Bedeutung diese Vereinsautonomie gegenüber Art. 3 II 1 Grundgesetz hat, sieht man im Urteil des Landgerichts Memmingen vom 28.7.2021. Eine Frau klagte gegen den Fischertagsverein in Memmingen, um an einer Veranstaltung, dem Fischertag, teilnehmen zu dürfen. Dieser Prozess hatte über Bayern hinaus für Aufsehen gesorgt.

In der Entscheidung wurde argumentiert, dass die Vereinsautonomie nur dann unterlaufen werden könne, wenn der Verein eine überragende Macht- und Monopolstellung und die Klägerin ein wesentliches Interesse an der Aufnahme in die Vereins-Untergruppe der Stadtbachfischer habe. Der politische Wunsch nach Gleichberechtigung sei kein persönliches Interesse, wie es das Gesetz verlange.

Allerdings kam das Gericht schlussendlich zu dem Ergebnis, dass sich der Anspruch der Frau aus einem Verstoß des Vereins gegen das Recht der Mitglieder auf Gleichbehandlung ergibt: Der Verein behandle männliche Mitglieder ohne sachlichen Grund anders als weibliche. In Konsequenz genügt also ein ausreichender sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung.

IV. Gemeinsamkeit des Budos und des deutschen Vereinsrechts

Was ist das Ziel, sich einem Verein oder damals einer Kampfkunstschule anzuschließen? Es geht weniger darum, alleine für sich einer Betätigung nachzugehen, die nur den eigenen Interessen entspricht. Es geht um das gemeinsame Praktizieren des Budos, was nur in der Gemeinschaft möglich ist. Budo soll in seinen Komponenten durch gemeinschaftliches Üben gefördert und weiterentwickelt werden. Dies kann nur durch Austausch zwischen Budokas und durch das immer weitere Üben erreicht werden. Genau diesen Umstand enthält die Definition eines Vereins nach den §§ 21 ff. BGB. Demzufolge müssen die Mitglieder eines Vereins einen gemeinsamen Zweck verfolgen, damit ein wirksamer Verein besteht.

V. Fazit

Es zeigt sich, dass das damalige Budo und das jetzige Vereinsrecht trotz aller Unterschiede vereinbar sind. Zwar gibt es verschiedenen Eigenschaften des Budos, die nicht unverändert auf die heutige Zeit und Rechtslage übertragen werden können. Allerdings gibt das deutsche Vereinsrecht auch viele Freiheiten beispielsweise durch die Gestaltung der Satzung, die eine angepasste Version des Budos unterstützen. Das Ergebnis muss sein, den Budo nicht als unveränderliche Institution zu betrachten, sondern in der Gemeinschaft mit anderen Budokas anzupassen und weiterzuentwickeln.